



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die
Kommunen des Landes Baden-Württemberg

Regierungspräsidien
- höhere Immissionsschutzbehörde
- höhere Straßenverkehrsbehörde

Stuttgart 13. April 2021

Name Christopher Stange

Telefon +49 (711) 231-5672

E-Mail Christopher.Stange@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM4-8826-27/7

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Landratsämter
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
LUBW, Abteilung 3
Registrierte kommunale Ansprechpartner

Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg:

Ergänzungen zum Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufstellung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist weiterhin eine wichtige Aufgabe für viele Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29. Oktober 2018 (Az. 4-8826.15/75) gibt hierfür wichtige Hinweise. Mit diesem Schreiben informieren wir über zwischenzeitliche Neuerungen, die auch für die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen relevant sind.

Dies betrifft u.a. die **Definition von Hauptverkehrsstraßen** nach § 47b Nr. 3 BImSchG und damit mittelbar auch die Bindungswirkung von in Lärmaktionsplänen festgelegten Maßnahmen (Abschnitt 1), die **Einführung des Berechnungsverfahrens RLS-19 bei straßenbaulichen Maßnahmen** (Abschnitt 2) sowie die **Absenkung der**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Auslösewerte für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen des Bundes und des Landes (Abschnitt 3).

1 Bindungswirkung von in Lärmaktionsplänen festgelegten Maßnahmen bei Straßen

Die nachfolgenden Erläuterungen ergänzen die Ausführungen in Abschnitt 2.1 des Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29. Oktober 2018. Die Ausführungen in diesem Abschnitt betreffen nur Lärmaktionspläne außerhalb von Ballungsräumen.

Bindungswirkung bei Hauptverkehrsstraßen i.S.v. § 47b Nr. 3 BImSchG

Eine Bindungswirkung von in Lärmaktionsplänen festgelegten Maßnahmen an Straßen besteht bei Hauptverkehrsstraßen im Sinne von § 47b Nr. 3 BImSchG, bei Ballungsräumen auch für sonstige Straßen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 der 34. BImSchV.

Nach § 47b Nr. 3 BImSchG ist eine Hauptverkehrsstraße eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Die Definition der Hauptverkehrsstraße in § 47b Nr. 3 BImSchG konkretisiert die Begriffsbestimmung des Art. 3 lit. a der EU-Richtlinie 2002/49/EG („Umgebungslärmrichtlinie“), wonach unter Hauptverkehrsstraßen alle vom Mitgliedstaat angegebenen regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Straßen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen zu verstehen sind. Die Begriffe „Bundesfernstraße“, „Landesstraße“ und „grenzüberschreitende Straße“ in § 47b Nr. 3 BImSchG machen deutlich, dass alle Straßen mit nationaler, regionaler oder grenzüberschreitender Bedeutung erfasst werden.

Unabhängig von der Klassifizierung einer Straße, d.h. auch bei Kreisstraßen und Gemeindestraßen, ist bei einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in der Regel davon auszugehen, dass es sich um Straßen von regionaler Bedeutung handelt. Es handelt sich demnach ebenfalls um Hauptverkehrsstraßen gem. § 47b Nr. 3 BImSchG, was eine Auslegung u. a. anhand von Art. 3 lit. a der EU-Richtlinie 2002/49/EG („Umgebungs-

lärmsrichtlinie“) ergibt (Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 47b Rn. 8; Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Cancik, 93. EL August 2020, BImSchG § 47b Rn. 12, 13).

Maßnahmen, die rechtsfehlerfrei in einem Lärmaktionsplan festgelegt wurden, entfalten demnach auch für diese Straßen eine Bindungswirkung gegenüber den für die Umsetzung der Maßnahme zuständigen Fachbehörden, bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen den Straßenverkehrsbehörden. Voraussetzung ist nicht, dass die betreffenden Straßenabschnitte Teil der Lärmkartierung der LUBW nach § 47c BImSchG sind. Es ist ausreichend, dass im Rahmen der Lärmaktionsplanung seitens der Gemeinde Lärmberechnungen für den jeweiligen Streckenabschnitt ergänzt werden.

Kooperative Maßnahmenumsetzung bei sonstigen Straßen

Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr oder weniger sind keine Hauptverkehrsstraßen im Sinne von § 47b Nr. 3 BImSchG. Werden solche Straßen in Lärmaktionspläne einbezogen, obliegt die Ermessensausübung bei hierauf abzielenden Maßnahmen der zuständigen Fachbehörde. Diese hat unter besonderer Würdigung der Ausführungen des Lärmaktionsplans zu erfolgen.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind dies die Straßenverkehrsbehörden. Die Anordnung unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörde (VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e Rn. 13 unter Verweis auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV). Das bedeutet, dass die untere Straßenverkehrsbehörde und die höhere Straßenverkehrsbehörde bei Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr durch den Lärmaktionsplan nicht gebunden sind, sich die im Lärmaktionsplan dargelegte Abwägung der Gemeinde jedoch zu eigen machen können. Die Fachbehörden sind hierbei grundsätzlich an die ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften gebunden, was auch vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) bestätigt wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 28).

2 Einführung der RLS-19 und TP KoSD-19 für straßenbauliche Maßnahmen

Ergänzend zu den Ausführungen in Abschnitt 2.2 des Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29. Oktober 2018 ist Folgendes zu beachten.

Mit Inkrafttreten der Änderung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zum 1. März 2021 (BGBl. 2020, I, S 2334) sind für den Geltungsbereich der 16. BImSchV, d.h. für den **Neubau und wesentliche bauliche Änderung von Straßen**, die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ - Ausgabe 2019 - RLS-19 anzuwenden. Außerdem sind im Rahmen des Berechnungsverfahrens nach den RLS-19, die nach den Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten - TP KoSD-19 ermittelten und festgelegten Straßendeckschichtkorrekturwerte lärmindernd anzusetzen. Die RLS-19 und die TP KoSD-19 sind außerdem für die **bauliche Lärmsanierung** anzuwenden. Auf das Schreiben des Verkehrsministeriums vom 23.12.2020 zur Einführung der RLS-19 und der TP KoSD-19 (2-3941.20/170) wird verwiesen. Bei laufenden Projekten im Sinne des Einführungsschreibens sind weiterhin die RLS-90 anzuwenden (Schreiben abrufbar unter rp.baden-wuerttemberg.de > *Verkehr und Infrastruktur* > *Straßen* > *Ausschreibungsservice der Straßenbauverwaltung* > *Regelwerke (LisRe)* > *12 Umweltschutz* > *12.1 Lärmschutz* > *Az_2-3941_20-170*).

Für die Beurteilung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind bis zu einer anderweitigen Festlegung auf Bundesebene weiter die RLS-90 anzuwenden. Auf Abschnitt 4 wird verwiesen.

3 Absenkung der Auslösewerte für die bauliche Lärmsanierung

Ergänzend zu den Ausführungen in Abschnitt 2.2 des Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29. Oktober 2018 ist Folgendes zu beachten.

Seit 1. August 2020 gelten für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie Straßen in der Baulast des Landes die folgenden **einheitlichen Auslösewerte für die Lärmsanierung**:

Nutzungsart	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten, Urbane Gebiete	66 dB(A)	56 dB(A)
3. in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A)

Der Erlass des Verkehrsministeriums vom 25. August 2020 zur Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung ist abrufbar unter rp.baden-wuerttemberg.de > *Verkehr und Infrastruktur* > *Straßen* > *Ausschreibungsservice der Straßenbauverwaltung* > *Regelwerke (LisRe)* > *12 Umweltschutz* > *12.1 Lärmschutz* > *Az_2-3911_7-95*.

Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung für Straßen in ihrer Baulast ebenfalls anzuwenden.

Die Beurteilung der Lärmsituation im Rahmen der baulichen Lärmsanierung erfolgt ab dem 1. März 2021 entsprechend der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen (RLS-19). Auf Abschnitt 2 wird verwiesen.

4 Ermittlung der Beurteilungspegel bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen

Für die Beurteilung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind bis zu einer anderweitigen Festlegung gemäß den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien - StV) **weiter die RLS-90 anzuwenden**. Die Ausführungen in Abschnitt 2.3 des Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29. Oktober 2018 bleiben daher unverändert gültig. Im Kontext der Lärmaktionsplanung bedeutet dies, dass das in Abschnitt 2.3 eingeführte vereinfachte Umrechnungsverfahren von VBUS nach RLS-90 weiterhin Anwendung finden kann.

Es wird um Beachtung der o. g. Punkte gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Udo Weese

Leiter Referat 43 – Lärmschutz und Luftreinhaltung